

Antrag der Ombudsstelle vom 31. Juli 2010

KR-Nr. 231/2010

**Beschluss des Kantonsrates  
betreffend die Verordnung  
über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten  
der Ombudsstelle**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag der Ombudsstelle vom 31. Juli 2010,

*beschliesst:*

I. Es wird eine Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsstelle beschlossen.

II. Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen Ziff. I dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht erhoben werden.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

V. Mitteilung an die Ombudsstelle und die Gemeinden.

## **Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsstelle**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

auf Antrag der Ombudsstelle vom 31. Juli 2010 und gestützt auf § 94 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959,

*beschliesst:*

§ 1. Nimmt eine Gemeinde die Dienste der Ombudsperson in Anspruch, so entrichtet sie der Ombudsperson jährlich folgende Gebühren (vgl. Anhang):

Einwohnerzahl	Sockelbetrag (in Fr.)	Zusatzbetrag pro Einwohnerin und Einwohner (in Fr.)
bis 6000	–	1.00
6001–9000	6 000	1.50
9001–12 000	10 500	2.00
ab 12 001	16 500	2.50

§ 2. Die Gebühren gemäss § 1 werden wie folgt verlegt:

- |                             |      |
|-----------------------------|------|
| a. Einheitsgemeinde         | 100% |
| b. politische Gemeinde      | 60%  |
| c. Primarschulgemeinde      | 20%  |
| d. Oberstufenschulgemeinde  | 20%  |
| e. vereinigte Schulgemeinde | 40%  |

§ 3. Bietet eine Gemeinde die Leistungen mehrerer Gemeindetypen an, so sind die Gebühren für die beiden Gemeindetypen zusammenzuzählen.

§ 4. Die Schulgemeinden gemäss § 2 sind verpflichtet, dem Ombudsmann jährlich die Anzahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mitzuteilen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Gerhard Fischer

Der Sekretär:  
Bruno Walliser

## Anhang

E	Kosten für Gesamtgemeinden mit vier Stufen				Politische Gemeinden (60%)		Primar- /Oberstufen- schulgemeinden (je 20%)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	GK	K/E	GK	K/E		
1	<b>1.00</b>	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00	0.60	0.60	0.20	0.20
2'000	2'000.00	0.00	0.00	0.00	2'000.00	1.00	1'200.00	0.60	400.00	0.20
4'000	4'000.00	0.00	0.00	0.00	4'000.00	1.00	2'400.00	0.60	800.00	0.20
6'000	6'000.00	0.00	0.00	0.00	6'000.00	1.00	3'600.00	0.60	1'200.00	0.20
6'001	6'000.00	<b>1.50</b>	0.00	0.00	6'001.50	1.00	3'600.90	0.60	1'200.30	0.20
7'000	6'000.00	1'500.00	0.00	0.00	7'500.00	1.07	4'500.00	0.64	1'500.00	0.21
8'000	6'000.00	3'000.00	0.00	0.00	9'000.00	1.13	5'400.00	0.68	1'800.00	0.23
9'000	6'000.00	4'500.00	0.00	0.00	10'500.00	1.17	6'300.00	0.70	2'100.00	0.23
9'001	6'000.00	4'500.00	<b>2.00</b>	0.00	10'502.00	1.17	6'301.20	0.70	2'100.40	0.23
10'000	6'000.00	4'500.00	2'000.00	0.00	12'500.00	1.25	7'500.00	0.75	2'500.00	0.25
11'000	6'000.00	4'500.00	4'000.00	0.00	14'500.00	1.32	8'700.00	0.79	2'900.00	0.26
12'000	6'000.00	4'500.00	6'000.00	0.00	16'500.00	1.38	9'900.00	0.83	3'300.00	0.28
12'001	6'000.00	4'500.00	6'000.00	<b>2.50</b>	16'502.50	1.38	9'901.50	0.83	3'300.50	0.28
20'000	6'000.00	4'500.00	6'000.00	20'000.00	36'500.00	1.83	21'900.00	1.10	7'300.00	0.37
50'000	6'000.00	4'500.00	6'000.00	95'000.00	111'500.00	2.23	66'900.00	1.34	22'300.00	0.45
100'000	6'000.00	4'500.00	6'000.00	220'000.00	236'500.00	2.37	141'900.00	1.42	47'300.00	0.47
200'000	6'000.00	4'500.00	6'000.00	470'000.00	486'500.00	2.43	291'900.00	1.46	97'300.00	0.49
300'000	6'000.00	4'500.00	6'000.00	720'000.00	736'500.00	2.46	441'900.00	1.47	147'300.00	0.49

E: Einwohnerinnen/Einwohner; GK: Gesamtkosten; K/E: Kosten/Einwohnerinnen/Einwohner

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Rechtliche Bestimmungen**

##### **1.1.1 Kantonsverfassung**

Gemäss Art. 81 Abs. 4 der Kantonsverfassung (KV) kann der Ombudsmann auch in einer Gemeinde tätig werden, sofern die Gemeindeordnung dies vorsieht.

##### **1.1.2 Gesetzliche Grundlage**

§ 94 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) bestimmt, dass sich eine Gemeinde, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht, an den Kosten der Ombudsstelle beteiligt. § 94 Abs. 3 VRG legt die Höhe dieser Beteiligung wie folgt fest: Die Höhe der jährlichen Beteiligung beträgt Fr. 1 bis Fr. 4 pro Einwohnerin und Einwohner und wird auf Antrag der Ombudsperson vom Kantonsrat festgelegt. Dieser berücksichtigt dabei die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner aller Gemeinden, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht.

#### **1.2 Bemerkungen**

Für die Kostenbeteiligung der Gemeinden ist eine Entschädigung von Fr. 1 bis Fr. 4 pro Einwohnerin und Einwohner vorgesehen. Gestützt auf diese Formulierung ist klar, dass das Kostendeckungsprinzip nicht bezogen auf das Tätigwerden des Ombudsmanns pro Fall und Gemeinde zur Anwendung kommen kann. Mit der Festlegung der Kosten pro Kopf hat eine Gemeinde, die gemäss Gemeindeordnung die Leistungen des Ombudsmanns beansprucht, eine Entschädigung zu entrichten, gleichgültig ob bei ihr kein Fall oder viele zu bearbeitende Fälle auftreten.

Aus der gesetzlichen Formulierung wird nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien und auf der Basis welcher Grundlagen der Kantonsrat die Abstufung der Entschädigung für Gemeinden zwischen Fr. 1 und Fr. 4 pro Kopf vorgenommen hat. Dem Gesetz lässt sich auch nicht entnehmen, ob der Betrag pro Kopf für alle Typen von Gemeinden einheitlich festgelegt oder ob diesbezüglich eine Differenzierung vor-

genommen werden soll. So bleibt auch offen, ob man für alle Gemeindetypen (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 2.3), unabhängig von ihrer Bevölkerungszahl, einen einheitlichen Pro-Kopf-Betrag festlegen oder ob man eine Abstufung nach der Zahl der Bevölkerung vornehmen will. Geht man von der plausiblen Annahme aus, dass Gemeinden mit einer kleinen Bevölkerungszahl dem Ombudsmann – prozentual bezogen auf die Bevölkerung – weniger Fälle zur Bearbeitung vorlegen als diesbezüglich wesentlich grössere Gemeinden, so muss diesem Umstand durch eine progressive Ausgestaltung des Tarifs bzw. der Gebühr in Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl Rechnung getragen werden, d. h. der Pro-Kopf-Betrag muss mit steigender Bevölkerung der Gemeinden zunehmen. Um für Schulgemeinden Pro-Kopf-Tarife festlegen zu können, müssten jährlich statistische Angaben zur Bevölkerungszahl der einzelnen Schulgemeinden vorliegen.

Die gesetzlichen Grundlagen bezüglich der Gestaltung der Gebühr bzw. des Tarifs zur Entschädigung der Gemeinden sind mithin offen und räumen dem Ombudsmann beim Antrag und dem Kantonsrat beim Entscheid über das Entschädigungsmodell für Gemeinden einen breiten Ermessensspielraum ein.

### **1.3 Statistische Datenbasis**

Um dem Kantonsrat ein auf der Basis vergangener Erfahrungen beruhendes Entschädigungsmodell vorschlagen zu können, müssten auf der Basis detaillierter statistischer Unterlagen Regelmässigkeiten über die Häufigkeit der Beanspruchung der Leistungen des Ombudsmanns durch Gemeinden – differenziert nach Gemeindetyp, nach der Bevölkerungszahl der Gemeinden und allenfalls nach weiteren Kriterien – erkennbar sein. Weder die Anzahl der Gemeinden noch die relativ kurze Zeitdauer, während der Leistungen für die Gemeinden erbracht wurden, erlauben mehr als die Begründung des Kostenantrags unter Zuhilfenahme plausibler Annahmen. Immerhin haben sich bisher 16 politische Gemeinden und eine Schulgemeinde für eine Zusammenarbeit mit dem Ombudsmann entschieden.

## **2. Kriterien**

Sowohl für die Entwicklung als auch für die im Zeitablauf erforderlichen Anpassungen der Kostenregelung für Gemeinden sind folgende Aspekte bedeutsam:

## **2.1 Attraktiver Tarif aus Sicht der Gemeinden**

Die Kosten für die Beanspruchung der Leistungen des Ombudsmanns des Kantons sollen für alle Gemeinden, insbesondere aber für die Gemeinden mit kleiner Bevölkerungszahl, gemessen am Nutzen der Leistung attraktiv sein. Die Voraussetzungen für ein attraktives Angebot seitens des Kantons sind erfüllt, wenn die Leistungen effizient bereitgestellt werden, wenn sich die Entschädigung höchstens an den beim Kanton anfallenden zusätzlichen Gesamtkosten orientiert, den die Gemeinden verursachen, und wenn bei der Gestaltung des Gehührentarifs sachgerechte Kriterien berücksichtigt werden.

## **2.2 Sicherung der vollen Kostenabdeckung aus kantonaler Perspektive**

Die beim Kanton anfallenden Kosten bei der Erbringung von Leistungen des Ombudsmanns zugunsten der Gemeinden sollen gesamthaft gesehen durch diese gedeckt werden. Für den Kanton sollen aus dem diesbezüglichen Angebot an die Gemeinden gesamthaft weder Gewinne noch Verluste resultieren.

## **2.3 Kombination von Versicherungsprinzip und Kostendeckungs- bzw. Verursacherprinzip für die Festlegung der Tarife pro Kopf der Gemeinden**

Das Versicherungsprinzip (vgl. vorstehend Ziff. 1.2) ist rechtlich vorgegeben, indem für die Gemeinden eine Pro-Kopf-Gebühr von Fr. 1 bis Fr. 4 zu berücksichtigen ist. Dieses Prinzip erlaubt es, durch die Solidarität der Gemeinden die Entschädigung für die einzelnen Gemeinden im Zeitablauf zu verstetigen, was nicht nur für den Ombudsmann, sondern auch für die Gemeinden von Vorteil ist. Denn im Vergleich zum individuellen Kostendeckungsprinzip – bezogen auf die einzelne Gemeinde – treten bei der Entschädigung nach dem Versicherungsprinzip keine markanten Kostenschwankungen von Jahr zu Jahr auf. Dies erleichtert u. a. die Budgetierung der entsprechenden Kosten durch die Gemeinden. Das Versicherungsprinzip schliesst die risikogerechte Tarifierung nur für die Einzelgemeinde, jedoch nicht für eine Gruppe von Gemeinden mit gleicher oder ähnlicher Risikostruktur aus. Es ist zweckmässig und sachgerecht, für Gemeinden mit unterschiedlichem Risikoprofil unterschiedliche Kostensätze festzulegen.

Dabei ist davon auszugehen, dass kleine und mittlere Gemeinden – prozentual bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl – weniger Fälle als grosse Gemeinden aufweisen, die dem Ombudsmann unterbreitet

werden. Aus diesem Grund soll nicht ein einheitlicher Tarif pro Kopf, sondern ein mit der Bevölkerungszahl ansteigender Pro-Kopf-Tarif in Franken für die Gemeinden vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag beruht auf der Annahme, dass die Zahl der Fälle mit zunehmender Anonymität ansteigt. In kleinen Gemeinden kennen sich die Einwohnerinnen und Einwohner und man weiss, wer für welche Entscheide zuständig ist, und kann daher Probleme direkt klären. Je grösser die Bevölkerungszahl einer Gemeinde jedoch ist, umso mehr treten Probleme der Anonymität auf; und umso leichter wendet man sich an eine weitere Instanz, um Sachverhalte überprüfen zu lassen.

Im Kanton Zürich sind folgende, rechtlich selbstständige Gemeindetypen zu unterscheiden: Einheitsgemeinde, politische Gemeinde, Primarschulgemeinde und Oberstufenschulgemeinde sowie vereinigte Schulgemeinde. Diese Gemeindetypen können je für sich selbstständig die Dienste des Ombudsmanns beanspruchen. Die Einheitsgemeinde bietet alle Leistungen der drei übrigen Gemeindetypen an. Je umfassender das Angebot an öffentlichen Leistungen eines Gemeindetyps ist, umso mehr Fälle dürfte der Ombudsmann in Prozenten zur massgebenden Bevölkerung tendenziell zu bearbeiten haben und umgekehrt. Es ist daher sachgerecht, die Höhe der Kosten für die Beanspruchung der Leistungen des Ombudsmanns nach Massgabe des Umfangs des Leistungsangebots eines Gemeindetyps abzustufen.

Eine sachgerechte und für den Vollzug einfache Lösung besteht darin, die Tarife für die Einheitsgemeinde mit 100% anzunehmen und für Teilgemeinden Prozentwerte des für die Einheitsgemeinde festgelegten Tarifs vorzusehen:

- |                             |     |
|-----------------------------|-----|
| – politische Gemeinde:      | 60% |
| – Primarschulgemeinde:      | 20% |
| – Oberstufenschulgemeinde:  | 20% |
| – vereinigte Schulgemeinde: | 40% |

Bietet eine Gemeinde beispielsweise die Leistungen zweier Gemeindetypen an (z. B. Leistungen der politischen Gemeinde kombiniert mit den Leistungen einer Schulgemeinde oder die Leistungen einer Primarschulgemeinde zusammen mit jenen einer Oberstufenschulgemeinde), so sind die Gebührentarife für die beiden Gemeindetypen zusammenzuzählen. Die vorgeschlagene Abstufung nach Gemeindetyp ist nicht durch statistische Daten erhärtet, sie erscheint jedoch als plausibel und erlaubt eine einfache Handhabung nach dem Prinzip: Eine Gemeinde – eine Rechnung.

## **2.4 Vermeidung von sachlich nicht zu rechtfertigenden Kostensprüngen bei der Tarifgestaltung**

Ein Stufenbetragstarif bewirkt im Grenzbereich ungerechtfertigte Kostensprünge. Unter Stufenbetragstarif wird eine Abstufung des Tarifs bzw. der Gebühr – z. B. nach der Bevölkerungszahl einer Gemeinde – verstanden, wobei für jede Person innerhalb der Gemeinde der gleiche Kostensatz zur Anwendung gelangt.

Angenommen, es bezahlten Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 6000 Personen pro Kopf Fr. 1, und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 6001 und mehr Personen entrichteten pro Kopf Fr. 2. Eine Gemeinde mit 6000 Personen zahlte folglich Fr. 6000, eine Gemeinde mit 6001 Einwohnerinnen und Einwohnern müsste Fr. 12 002 aufbringen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Zunahme um eine Person von 6000 auf 6001 Zusatzkosten von Fr. 6002 auslösen soll, während für die Zunahme um eine Person von 5999 auf 6000 Einwohnerin und Einwohner nur Zusatzkosten von Fr. 1 in Rechnung gestellt würden.

Gestützt auf diese Überlegungen schlägt der Ombudsmann einen Stufengrenztarif vor. Dabei gilt ein unterschiedlicher Tarif für alle Personen, die eine Gemeinde in den jeweiligen Tarifstufen aufweist. Ein Stufengrenztarif stellte sich beispielsweise wie folgt dar: Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von unter 6000 bezahlen für diese erste Tarifstufe pro Kopf Fr. 1, Gemeinden mit einer Bevölkerung bis zu 9000 Einwohnerinnen und Einwohner entrichten für die ersten 6000 Einwohnerinnen und Einwohner die erste Tarifstufe; für den Bevölkerungsanteil, den die Gemeinde in der zweiten Stufe von 6001 bis 9000 Personen aufweist, bezahlt sie z. B. Fr. 1.20 pro Kopf. Eine Gemeinde mit 9001 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern zahlt die ersten beiden Tarifstufen gemäss den vorangehenden Regeln sowie in der dritten Tarifstufe zusätzlich für alle Einwohnerinnen und Einwohner über 9000 Personen z. B. den Betrag von Fr. 1.40. Mit diesem Tarif kostet die Zunahme um eine Person von 5999 auf 6000 Einwohnerin/Einwohner Fr. 1 und die Zunahme um eine Person von 6000 auf 6001 Einwohnerin/Einwohner Fr. 1.20. Damit können also mit dem Stufengrenztarif massive, sachlich nicht begründbare Kostenanstiege, wie sie gemäss dargelegtem Beispiel beim Stufenbetragstarif auftreten, verhindert werden.



### **3. Konkretisierung**

Unter Berücksichtigung der Ausgangslage (vgl. vorstehend Ziff. 1) einerseits und den für eine sachgerechte Lösung relevanten Kriterien (vgl. vorstehend Ziff. 2) andererseits sind die wesentlichen Elemente des Kostenantrags zu konkretisieren.

#### **3.1 Attraktives Modell insbesondere für kleinere und mittlere Gemeinden**

Der gesetzlich vorgegebene Entschädigungsrahmen von Fr. 1 bis Fr. 4 pro Kopf der Bevölkerung erlaubt es, ein Entschädigungsmodell vorzuschlagen, das aus Sicht insbesondere der kleineren und mittleren Gemeinden attraktiv ist. Um dieses Ziel zu erreichen, soll für Gemeinden mit vergleichsweise kleiner Bevölkerung der Mindesttarif von Fr. 1 pro Kopf vorgesehen werden.

#### **3.2 Beachtung des Kostendeckungsprinzips aus der Sicht des Kantons**

Aus der Sicht des Kantons soll die Gesamtentschädigung der Gemeinden für die Beanspruchung der Leistungen des kantonalen Ombudsmanns kostendeckend ausfallen. Die gesetzlich vorgesehene Tarif- bzw. Gebührenabstufung von Fr. 1 bis Fr. 4 pro Kopf erlaubt es, dieses Anliegen zu erfüllen. Das aktuelle Budget des Ombudsmanns beträgt Fr. 1 160 000, um dessen kantonale Leistungen zu decken. Bei einer Bevölkerung von 1 344 866 Personen im Jahre 2009 im Kanton Zürich entspricht dies Kosten pro Kopf von Fr. 0.86. Es darf vermutet werden, dass mit einer Entschädigung, die leicht über diesem Niveau liegt, die Aufwendungen des Ombudsmanns für kleinere und mittlere Einheitsgemeinden im Kanton Zürich gedeckt werden können.

#### **3.3 Sachgerechte Abstufung des Tarifs nach Grösse der Gemeinden für Einheitsgemeinden**

Für Einheitsgemeinden im Kanton Zürich wird unterstellt, dass die Zahl der Fälle prozentual zur Bevölkerung umso höher ausfällt, je mehr Einwohnerinnen und Einwohner eine Gemeinde aufweist (vgl. vorstehend Ziff. 2.3). Um diesem Aspekt bei der Tarifgestaltung Rechnung zu tragen, sind folgende Sachverhaltsvarianten festzulegen:

- Mindest- und Höchsttarif und damit der Unterschied zwischen diesen beiden Extremwerten

- Festlegung der Zahl der Abstufungen
  - Festlegung der Grenzwerte der einzelnen Stufen
  - Festlegung der Pro-Kopf-Entschädigung für die einzelnen Stufen auf der Basis eines Stufengrenztarifs
- Dabei soll das beantragte Kostenmodell einfach und plausibel sein.

### **3.3.1 Mindest- und Höchstarif, bzw. Unterschied zwischen diesen Extremwerten**

Da die gesetzlich vorgegebene untere Tarifgrenze von Fr. 1 pro Kopf einen attraktiven Wert aus Sicht der Gemeinden darstellt, und sie auch die Realisierung einer ausreichenden Kostendeckung aus der Sicht des Kantons verspricht, schlägt der Ombudsmann als Mindesttarif das gesetzlich mögliche Minimum von Fr. 1 vor.

Um den Höchstarif (Tarif der höchsten Stufe) zu bestimmen, empfiehlt es sich, Annahmen darüber zu treffen, um wie viel die Häufigkeit der Beanspruchung der Leistungen des Ombudsmanns in Grossstädten über jener kleiner Gemeinden liegen kann. Dabei geht man mit der Annahme, dass sich die Häufigkeit der Beanspruchung der Dienstleistungen des Ombudsmanns in den Grossstädten pro 1000 Einwohnerin und Einwohner im Vergleich zu jener kleiner Gemeinden etwas mehr als verdoppelt, an die Grenze dessen, was höchstens erwartet werden kann. Gestützt auf diese Einschätzung ist der Höchstarif auf Fr. 2.50 pro Kopf festzulegen. Ausgehend vom Mindesttarif von Fr. 1 steigt der Höchstarif somit auf das Zweieinhalbfache. Die Differenz zwischen dem Tarif der Mindeststufe und jenem der Höchststufe beträgt in Variante 1 folglich Fr. 1.50 pro Kopf.

### **3.3.2 Festlegung der Zahl der Abstufungen**

Es empfiehlt sich, die Zahl der Stufen nach der Differenz zwischen Mindest- und Höchstarif bzw. -gebühr auszurichten. Je grösser diese Differenz ausfällt, umso mehr Stufen werden nötig, um eine gewisse Glättung in der Tarifgestaltung zu erzielen und umgekehrt. Da von einer geringen Disparität von Fr. 2.50 zwischen tiefster und höchster Tarifstufe ausgegangen wird, sollen vier Tarifstufen vorgeschlagen werden.

### **3.3.3 Festlegung der Grenzwerte der einzelnen Stufen**

Der Ombudsmann schlägt folgende Abstufung nach der Anzahl der Einwohnerinnen bzw. Einwohner (Personen) vor:

- Stufe 1: bis 6000 Personen
- Stufe 2: 6001 bis 9000 Personen
- Stufe 3: 9001 bis 12 000 Personen
- Stufe 4: 12 001 und mehr Personen

### **3.3.4 Festlegung der massgebenden Entschädigung pro Kopf pro Stufe auf der Basis des Stufengrenztarifs**

Der Ombudsmann schlägt für Entschädigung pro Stufe – unter Berücksichtigung der Gebote der Einfachheit und der Plausibilität – vor, den Gebührentarif von Stufe zu Stufe um denselben Betrag von Fr. 0.50 zu erhöhen. Es soll deshalb folgende Tarifstruktur zur Anwendung gelangen:

- Gebührentarif Stufe 1: Fr. 1.00 pro Person
- Gebührentarif Stufe 2: Fr. 1.50 pro Person
- Gebührentarif Stufe 3: Fr. 2.00 pro Person
- Gebührentarif Stufe 4: Fr. 2.50 pro Person

Eine Gemeinde mit einer Bevölkerung unter 6000 Personen zahlt also pro Kopf Fr. 1. Eine Gemeinde mit 100 000 Personen entrichtet für die ersten 6000 Einwohnerinnen und Einwohner Fr. 1 pro Kopf, für die weiteren 3000 Einwohnerinnen und Einwohner in der Stufe 2 (6001–9000 Einwohnerinnen/Einwohner) Fr. 1.50 pro Kopf, für die weiteren 3000 Einwohnerinnen und Einwohner der Stufe 3 (9001–12 001 Einwohnerinnen/Einwohner) Fr. 2 pro Kopf und für die weiteren 88 000 Einwohnerinnen und Einwohner in der Stufe 4 (12 001 und mehr Einwohnerinnen/Einwohner) Fr. 2.50 pro Kopf, d. h. insgesamt Fr. 236 500.

### **3.4 Sachgerechte Abstufung des Tarifs nach Art der Gemeinden**

Der vorangehende Tarif wurde für Einheitsgemeinden festgelegt, die im Kanton Zürich alle Gemeindeaufgaben wahrnehmen. Es gilt nun, die Tarife für jene Gemeindetypen festzulegen, die im Kanton Zürich nicht alle, sondern einen Teil der Aufgaben erfüllen. Es handelt sich um die politischen Gemeinden, die Primarschulgemeinden und die Oberstufenschulgemeinden sowie die vereinigte Schulgemeinde

(vgl. vorstehend Ziff. 2.3). Es versteht sich von selbst, dass für Gemeindetypen, die einen Teil aller möglichen Gemeindeaufgaben wahrnehmen, ein tieferer Tarif als für die Einheitsgemeinde festzulegen ist. Es ist darum eine plausible Abstufung zu wählen. Diese besteht darin, den Tarif für die politischen Gemeinden auf 60%, jenen der Primar- und der Oberstufenschulgemeinden auf je 20% und jenen der vereinigten Schulgemeinden auf 40% des Tarifs der Gesamtgemeinde festzulegen (vgl. vorstehend Ziff. 2.3). Bietet eine Gemeinde die Leistungen mehrerer Gemeindetypen an, so sind die Gebühren für die beiden Gemeindetypen zusammenzuzählen (a. a. O.).

Die Übersicht (vgl. nachfolgend Ziff. 4) zeigt den Tarif für politische Gemeinden bzw. für die beiden Schulgemeindetypen (jeweils Gesamtkosten und Kosten pro Kopf, ohne vereinigte Schulgemeinde). Es ist zu beachten, dass die Pro-Kopf-Tarife für Schulgemeinden und für die kleineren politischen Gemeinden unter den Wert von Fr. 1 pro Kopf fallen. Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlich vorgegebene Gebührenbandbreite von Fr. 1 bis Fr. 4 für Einheitsgemeinden und nicht auch für Teilgemeinden gilt. Würde sich diese Annahme als unzutreffend erweisen, wäre es kaum möglich, einen Gebührentarif vorzuschlagen, der den vorstehend umschriebenen Zielen Rechnung trägt.

Der Ombudsmann  
Thomas Faesi